

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	55 (1910)
<b>Heft:</b>	8
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“, 19. Februar 1910, No. 2
<b>Autor:</b>	Wetter, E. / Wespi, M.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.  
Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

4. Jahrgang.

No. 2.

19. Februar 1910.

Inhalt: Die zürcherische Volksschullehrerschaft und ihre Besoldungsstatistik. — Eingabe an die eidgenössischen Räte. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Die zürcherische Volksschullehrerschaft und ihre Besoldungsstatistik.

Von E. Wetter, Winterthur.

### I. Zwei Statistiken; ihr Unterschied.

Durch den «Pädagogischen Beobachter» sind die Mitglieder des Lehrervereins genugsam aufgeklärt worden, dass der Vorstand des Z. K. L.-V. auf Beschluss der Delegiertenversammlung in der zweiten Hälfte des letzten Jahres eine Besoldungsstatistik der zürcherischen Volksschullehrerschaft vornahm. Er wandte sich an eine Anzahl Kollegen, die immer für eine Gruppe von Gemeinden das Material zu sammeln und einzuliefern hatten. Ob er mit diesem Vorgehen den richtigen Weg eingeschlagen hat, ob er auch immer an die richtige Adresse gelangt ist, bleibe nun dahingestellt; genug, das Material ist nun so ziemlich beisammen und gibt uns ein Bild der Besoldungsverhältnisse der einzelnen Gemeinden. Wir wollten keine persönliche Statistik, sondern eine Gemeindestatistik, weil unsere Besoldungen ja meistens nicht im Einzelverfahren, sondern allgemein in grösseren Gemeinden im Kollektivverfahren geregelt werden.

Die Dezembernummer des «Amtl. Schulblattes» bringt uns nun in übersichtlicher tabellarischer Form ebenfalls eine Zusammenstellung der Besoldungsverhältnisse der zürcherischen Lehrerschaft. Wird dadurch unsere Arbeit überflüssig und können wir uns jetzt einfach die publizierte Arbeit der Erziehungskanzlei zunutze machen? Gewiss wird sie uns Lehrern, eine wertvolle Übersicht der Besoldungsverhältnisse im allgemeinen sein, ohne jedoch ein vollständiges Bild geben zu können. Wir begreifen, dass namentlich auf die Art der Steigerung der Gemeindezulagen in ihrer Vielgestalt in dieser Publikation nicht näher eingetreten wurde; für uns Lehrer ist aber neben der absoluten Höhe der Zulage auch der Steigerungsmodus von grossem Interesse.

Wenn z. B. 3 Gemeinden 600—1200 Fr. Zulage geben, die eine aber das Maximum nach 9 Jahren, die andere nach 12 und die dritte nach 18 Jahren eintreten lässt, so ist die Summe aller bezogenen Gemeindezulagen für die drei Gemeinden für eine bestimmte Dienstjahrzahl und damit auch die Einkommenssumme des Lehrers eine ganz verschiedene.

a) Zulage 600—1200 Fr., Steigerung um 100 Fr. nach je 2 Jahren.

1. u.	2. Dienstjahr	Zulagensumme	$2 \times 600 = 1200$ Fr.
3.	>	4.	$2 \times 700 = 1400$ >
5.	>	6.	$2 \times 800 = 1600$ >
7.	>	8.	$2 \times 900 = 1800$ >
9.	>	10.	$2 \times 1000 = 2000$ >
II.	>	12.	$2 \times 1100 = 2200$ >
13.—20.	>		$8 \times 1200 = 9600$ >

Zulagensumme in 20 Dienstjahren 19800 Fr.

b) Zulage 600—1200 Fr., Steigerung um 100 Fr. nach je 3 Jahren.

Zulagensumme in 20 Dienstjahren 17700 Fr.

c) Zulage 600—1200 Fr., Steigerung um 200 Fr. nach je 3 Jahren.

Zulagensumme in 20 Dienstjahren 20400 Fr.

Solche Unterschiede in der Gesamtleistung treten aber nicht nur auf, wenn die Zulagen absolut gleich sind, die Zulagenleistung einer Gemeinde kann sogar bedeutend grösser sein als diejenige einer andern mit höherem Maximum, wenn die erste Gemeinde eine raschere Steigerung und ein höheres Minimum hat, und es kann oft 30 und mehr Dienstjahre brauchen, bis die Gesamtleistung der Gemeinde mit höherem Maximum die Zulagenleistung der Gemeinde mit geringerem Maximum erreicht.

a) Zulage 600—1200 Fr., Steigerung um 100 Fr. nach je 3 Jahren.

Zulagensumme in 20 Jahren 17700 Fr.

    ,     ,     ,     ,     29700 ,

b) Zulage 1000 Fr., keine Steigerung,

Zulagensumme in 20 Jahren 20000 Fr.

    ,     ,     ,     ,     30000 ,

Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren für beide Fälle.

So enthält die Statistik des Z. K. L.-V., die allerdings nicht veröffentlicht werden wird, namentlich in Bezug auf die Zulagen und die Art ihrer Ausrichtung für die Mitglieder ein wichtiges Material, von dem jederzeit Einsicht genommen werden kann, und von dem auch bereitwillig über beliebige Gemeinden Auskunft gegeben wird. Wenn die Lehrerschaft den Schulpflegen bei Neuregulierung der Zulagen mit Vergleichsmaterial an die Hand gehen kann, so wird sie immer eher Aussicht auf Erfolg haben. Es ist denn auch schon von verschiedenen Seiten Auskunft verlangt worden, und in der kurzen Zeit des Bestehens der Statistik sind Kollegen Zusammenstellungen von fast 100 Gemeinden gegeben worden. Aber auch zum Zwecke der Bewerbung gibt der Vorstand jede gewünschte Auskunft über die Besoldungsverhältnisse. So glauben wir, dass unsere Statistik neben der amtlichen ihren Wert behalten wird, und dies um so eher, wenn uns von jeder Änderung sofort Mitteilung gemacht wird. Dann wird unsere Zusammenstellung zuverlässig sein und nicht veraltet, während uns eine neue amtliche Statistik wohl vor drei Jahren nicht mehr beschert werden wird.

### 2. Die Naturalien in der Besoldungsstatistik.

Bei den Beträgen, die für die Naturalien ausgesetzt sind (Wohnung mit 5 Zimmern, vertäfelt oder tapeziert, 2 heizbar; 6 Ster Brennholz und 18 Aren Pflanzland) weisen naturgemäß die Wohnungen die grössten Verschiedenheiten auf. Abgesehen von der Einschätzung der vorhandenen Amtswohnungen zahlen die Gemeinden für fehlende Wohnungen Barentschädigungen, die variieren von 150 Fr. (Hofstetten) bis 1200 Fr. (Stadt Zürich). Man kann sich schon hier des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bezirksschulpflegen einen sehr verschiedenen Massstab bei der Schätzung anlegen, wenn auch vielleicht alle ziemlich bescheiden sind. Wenigstens geht das daraus hervor, dass

auf die Frage unseres Formulars: Wie hoch ist in Ihrer Gemeinde eine der Verordnung entsprechende Lehrerwohnung anzurechnen? immer eine Zahl erscheint, die um ca. 50—100 Fr. über der amtlichen Schätzung steht. Noch mehr aber fällt das verschiedene Vorgehen der Bezirksschulpflegen auf bei der Einschätzung der vorhandenen Wohnungen. Einzig konsequent verfahren wohl nur die Behörden, die die Differenz einer vorhandenen Lehrerwohnung und der in der gleichen Gemeinde bezahlten Entschädigung dem Lehrer in Bar zuweisen. Ist dies nicht der Fall, und solche Beispiele weisen verschiedene Bezirke in etlichen Fällen auf, so ist entweder die Schätzung unrichtig, oder dann wird der betreffende Lehrer offenbar mit einer Wohnung abgefunden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Ein anderer Schluss kann doch gewiss nicht gut gezogen werden, wenn in einer Gemeinde ein Lehrer mit 425 Fr. entschädigt wird, während sein Amtskollege eine Wohnung im Schätzungswert von 360 Fr. bewohnt, u. a. Bp. m. Dass sich Lehrer mit ungenügenden Wohnungen begnügen müssen, ohne Entschädigung zu erhalten, geht denn auch aus unsren Formularen hervor. Ein Kollege erklärt, dass er außer der Stube nur noch 3 Zimmer hat, ein anderer, dass die Zimmer nicht getäfelt und nicht tapeziert sind, ein dritter, dass außer der Stube kein heizbares Zimmer da ist, usw., ohne dass dafür eine Entschädigung bezahlt würde. Gewiss ist es nicht der Sinn des Gesetzes, dass der Lehrer aus der Wohnung noch eine Extrazulage herausschlage. Es ist also in erster Linie die Gemeinde dazu anzuhalten, die Wohnung mit den gesetzlichen Forderungen in Einklang zu bringen. Tut sie dies dann nicht, oder ist es baulich nicht möglich, dann hat sie aber unbedingt den Lehrer für den Minderwert bar zu entschädigen. In Anbetracht aller dieser Unzökommlichkeiten und Verschiedenheiten, die durch den jetzigen Modus tatsächlich herrschen, könnte wohl die Frage auftauchen, ob nicht ein neues Gesetz andere Bahnen einschlagen solle. Doch wird dies speziell für die Wohnung schwierig sein. Die Verhältnisse sind denn doch zu verschiedene; immerhin wäre es wohl möglich, dass eine zentrale Behörde regulierend auf die Entscheidungen der Bezirksschulpflegen wirken könnte.

Zu einer andern Ansicht kommen wir aber mit Bezug auf die übrigen Naturalien, respektive ihre Entschädigungen. Schwankt schon die Einschätzung der Holzenschädigung je nach den Bezirken bedeutend, so ist dies natürlich noch mehr der Fall beim Pflanzland. Diese beiden Entschädigungen aber sind nun zusammen kein so bedeutender Betrag, dass sich ihretwegen dieser Markt alle drei Jahre rentieren würde. Gewiss könnte man diese Entschädigungen für die Dauer eines Gesetzes resp. einer Besoldungsverordnung festlegen und die Gemeinden in etwa 3 Klassen teilen, die je mit 200, 250 und 300 Fr. einzuschätzen wären. An dieser Stelle darf lobend erwähnt werden, dass z. B. eine Gemeinde dem Lehrer den gesamten Holzbedarf zerkleinert liefert, so dass ihn der Lehrer mit 200 Fr. einschätzt, und dass eine andere Gemeinde neben der Zentralheizung noch 100 Fr. in Bar zahlt; aber solchen Gemeinden wäre es trotzdem nicht benommen, im Falle der Realisierung obigen Vorschlages ihre Lehrerfreundlichkeit durch Erhöhung der Zulage zu beweisen.

### 3. Die Gemeindezulagen in der Statistik.

Die Wohltat einer ausserordentlichen Staatszulage kommt 125 Primarlehrern zugute, und sie könnte noch bedeutend mehr Lehrer treffen, wenn nicht auf einer grossen Anzahl von Schulen, die für Ausrichtung dieser Zulage in Frage kommen können, Verweser amteten. Ganz selten sind die

Gemeinden geworden, die einem gewählten Lehrer keine Zulage verabreichen, auch hier ist aber eine zahlenmässige Feststellung ein müsseg Beginnen; denn die Schulen der Gemeinden, die keine Zulage ausrichten, sind von Verwesern besorgt, die bei ihrer Wahl eine kleinere oder grössere Gemeindezulage erhalten werden. Es ist im Interesse gerade dieser jungen Lehrer, für die manchmal alternde Eltern grosse Opfer gebracht haben, zu begrüssen, dass viele Gemeinden anfangen, auch den Verwesern eine Zulage zu verabfolgen, und es ist nur zu wünschen, dass das Beispiel Nachahmung finde. Denn wie oft muss der junge Verweser, weil er die Wohnung nicht vermieten kann, sich tatsächlich mit 1400—1500 Fr. begnügen; eine Unterstützung armer Eltern oder heranwachsender Geschwister ist ihm also unmöglich.

In kleinen Gemeinden, wo 1—2 Lehrer amten, herrscht gewöhnlich das System der persönlichen Zulage. Bei der Wahl wird die Zulage bestimmt, dann etwa erhöht, wenn der Lehrer einen Ruf an eine andere Gemeinde erhält; sonst aber wird nur zu gerne vergessen, dass die Zeiten und ihre Anforderungen sich ändern, auch wenn der Lehrer treu auf der Provinz ausharrt. Vielfach erinnert man sich erst dann des alten Lehrers, wenn infolge Teilung der Schule eine weitere Lehrkraft gesucht werden muss. Besser ist daher das System der steigenden Zulagen, die durch Gemeindebeschluss unabhängig von der Person des Lehrers festgelegt werden. Die grösseren Gemeinden mit mehr Lehrkräften sind natürlich in erster Linie dazu gekommen; aber auch für kleinere Gemeinden ist es vorteilhaft, dem Lehrer von Anfang an eine Steigerung der Besoldung zu garantieren.

Es ist schwer, die Zulagen in irgendwie zusammenfassendem Sinne zu behandeln, weil sie schwanken von 100—1600 Fr. Während sie sich in mehr bäuerlichen Gemeinden zwischen 300—800 Fr. bewegen, steigen sie in mehr industriellen Gemeinden auf 500—1000 Fr. Die grösssten Gemeinden des Kantons, die beiden Städte und ihre Aussengemeinden, Gemeinden am See und im Oberland haben Zulagen, die auf 1200, 1300, 1400, 1500, 1600 Fr. steigen. Gemeinden mit Zulagen bis auf 1200 Fr. und mehr befinden sich im Bezirk Zürich 9, Affoltern 1, Horgen 12, Meilen 4, Hinwil 1, Uster 2, Winterthur 7, wobei immer Primar- und Sekundarschulen besonders gezählt sind. Ist also so in Bezug auf die Maximalzulagen im letzten Jahrzehnt eine Steigerung von ca. 200 Fr. zu konstatieren, so ist anderseits sehr oft auch die Wartezeit bis zum Eintritt dieser Maximalzulage verkürzt worden. Sehr häufig kommt die Maximalzulage statt wie früher allgemein erst mit 20 Dienstjahren, seitens der Gemeinden schon mit 9, 12 oder 15 Dienstjahren zur Auszahlung. Hier sind es nun nicht etwa die Städte, die führend sind, sondern die grossen Gemeinden, die durch diese Massregel die Lehrer besser als durch Verpflichtungsbestimmungen von der Flucht nach der Stadt abzuhalten vermögen. Auf dieser Überlegung beruht wohl auch die erfreuliche Tatsache, dass eine Reihe von mittelgrossen Landgemeinden ihren Lehrern, namentlich Sekundarlehrern, von Anfang an eine Zulage von 1000 Fr. gewähren.

Speziell als Wirkung des Sekundarlehrermangels der letzten paar Jahre ist wohl anzusehen, dass im allgemeinen die Zulagen der Sekundarlehrer höher sind als diejenigen der Primarlehrer, wenn auch im einen und andern Fall eine bewusste Vergrösserung der Differenz beabsichtigt gewesen sein mag, was namentlich bei einzelnen Gemeinden angenommen werden kann, wo zu gleicher Zeit verschiedene Beträge festgesetzt wurden. Im allgemeinen zeigt diese Tatsache, dass mehr als alle Einsicht in die Bedürfnisse einer teuren Zeit und mehr auch als alle Dankbarkeit für

treue Pflichterfüllung der Lehrermangel die Besoldungen zu steigern vermag.

Die Steigerung der Gemeindezulagen des letzten Jahrzehnts zeigt, dass die Gemeinden grosse Opfer gebracht haben, um die Besoldungen einigermassen mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen; möge der Staat nun bei der Neuregulierung der Besoldungen seinerseits zeigen, dass er dieses Opfer der Gemeinden anerkennt, indem er ihnen von ihrer Bürde etwas abnimmt, auf keinen Fall sie aber mehr belastet.

### Eingabe an die eidgenössischen Räte.

Vor kurzem wurde der Bernische Lehrerverein vom Bureauchef der Bundeskanzlei um seine Unterstützung für eine Eingabe an die eidgenössischen Räte angegangen, in der die *Ausdehnung der Fahrberechtigung zur halben Taxe auf die schweizerische Schuljugend aller Altersklassen* postuliert wurde. Der Bernische Lehrerverein gab, wenn auch nicht vorbehaltlos, seine Zustimmung, die Eingabe zu unterzeichnen, da der Schweizerische Lehrerverein dies schon früher abgelehnt hatte aus Gründen, die ihm nicht durchaus stichhaltig zu sein schienen. Sie sollte aber, nach Ansicht des B. L.-V. auch von andern Lehrervereinen unterzeichnet werden. Da jedoch die Form der Eingabe den hierfür Angegangenen eine unpassende zu sein schien, wurde die Unterschrift von anderer Seite verweigert, und der Z. K. L.-V. sprach den Wunsch aus, es möchte vom Schriftführer des B. L.-V. eine Eingabe geschrieben werden, da die Sache selbst sehr der Unterstützung wert wäre. Die hierauf vom Sekretariat entworfene Eingabe nahm in erster Linie gegen eine Erhöhung der Tarife für Schulfahrten und Schülerabonnemente Stellung und trat erst in zweiter Linie für das erwähnte Postulat der Ausdehnung der Fahrberechtigung zur halben Taxe ein. Diese Eingabe wurde nun unterzeichnet von den Kantonalvorständen der Lehrervereine von Bern, Zürich, Solothurn, Aargau, Basel, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Glarus, Schwyz, Luzern und vom Bureau der «Société pédagogique de la Suisse romande». Die Eingabe ist, wie wir dem «Berner Korrespondenzblatt» entnehmen, im Dezember an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, des Verwaltungsrates der Bundesbahnen, an die Generaldirektion und an die schweizerischen Zeitungen versandt worden. Hoffen wir, dass sie etwas nütze.

### Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

#### 14. Vorstandssitzung.

Dienstag, den 28. Dezember 1909, nachmittags 2 Uhr, im «Frieden», Winterthur.

Anwesend: Sämtliche Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

#### Aus den Verhandlungen:

1. Das Protokoll der 13. Sitzung vom 4. Dez. 1909 wird verlesen und genehmigt.

2. Von einem *Schuldner* ist eine Abzahlung eingegangen, eine Frucht mancher Schreibereien und Mahnungen unseres Zentralquästors.

3. Unsere *Stellenvermittlung* hatte bei einer Gemeinde keinen Erfolg, eine andere akzeptierte unsern Kandidaten. Zwei weiteren Gemeinden werden einige stellesuchenden Kollegen empfohlen, während einer Sekundarschulpflege nicht gedient werden kann.

4. Ein Kollege beantragt, gegenüber einer Gemeinde den *Boykott* zu erklären. Nach Prüfung der Verhältnisse beschliesst der Vorstand, der Anregung keine Folge zu geben.

5. Ein Fachlehrer ersucht uns um Einleitung der nötigen Schritte beim Erziehungsrat, damit letzterer auch eine zwanzigjährige Tätigkeit im Unterrichten einer *Fremdsprache*, eventuell eine beschränkte Nachprüfung als gültigen Ausweis zur Erteilung des Fremdsprachen-Unterrichtes anerkenne. Da die kantonale Sekundarlehrerkonferenz diese Frage schon behandelte, wird sie vorerst um Kenntnisgabe ihrer Beschlüsse ersucht.

6. Der *Bernische Mittellehrerverein* erhält auf seinen Wunsch verschiedene Drucksachen: Pressreglement, Fragebogen unserer Besoldungsstatistik und Auskunft über unsere Witwen- und Waisenkasse.

7. Die Schriftleitung der «*Freien Bayrischen Schule*» hat seit zwei Jahren ohne Erfolg einen schweizerischen Korrespondenten gesucht; verschiedene Gesuche blieben sogar unbeantwortet. Unser Chefredaktor des «P. B.» übernimmt die Verpflichtung, dem Gesuche des genannten Schriftleiters zu entsprechen.

8. Die *Zuverlässigkeit unserer Untersuchungen* wird von einem Kollegen in längerer, gehässiger Zuschrift angezweifelt. Wir hatten einen ungerecht verfolgten Verweser in Schutz genommen und demselben zur Dislokation verholfen. Damit hofften wir dem Verweser und der Gemeinde einen Dienst erwiesen zu haben. Unsere Massnahmen stützten sich auf Vorschläge des betreffenden Sektionsvorstandes und des Präsidenten der Gemeindeschulpflege. Den Vorwurf einer oberflächlichen Untersuchung weist deshalb der Kantonalvorstand energisch zurück.

9. Ein Sektionspräsident mahnt zum Aufsehen in folgendem Punkte: Gegen den Entscheid einer Bezirksschulpflege könne die Ortsbehörde an den Erziehungsrat rekurrieren, es widerspreche aber dem Gesetz, dass die Ortsbehörde es der Gemeindeversammlung anheimstelle, den Rekursweg zu betreten oder nicht. Der Kantonalvorstand stellt sich demgegenüber auf folgenden Boden: Gemäss § 4 der Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen hat die Bezirksschulpflege eine Vernehmlassung der Gemeindeschulpflege über die Höhe der Barvergütung an Stelle der Naturalleistung einzuhören und dann ihren Entscheid zu fällen. Gegen diesen steht der Rekursweg an den Erziehungsrat offen. Wenn nun eine Ortsbehörde, bevor sie den Rekurs einleitet, die Stimmung der Gemeinde kennen will, so können wir ihr das nicht verübeln; denn es steht dieses Vorgehen nicht im Widerspruch zum Gesetz, noch weniger im Widerspruch mit unserem demokratischen Fühlen.

10. Nr. 1 des «*Pädagogischen Beobachters*», Jahrgang 4, wird textlich bereinigt.

11. Die *Untersuchung* einer Schulabteilung findet mit dem Rate des Kantonalvorstandes an die betreffende Lehrkraft, gegen den Visitationsbericht der Oberbehörde nicht zu rekurrieren, ihren endgültigen Abschluss.

12. Zwei Kandidaten ziehen ihre *Anmeldung* für vakante Lehrstellen mit der Begründung zurück, dass ihre jetzigen Gemeinden ihren Wünschen entgegengekommen seien und deshalb kein Grund mehr vorliege, die Stelle zu ändern. Der Kantonalvorstand freut sich über den Erfolg zur finanziellen Besserstellung dieser Lehrkräfte, und gratuliert den jungen, strebsamen Kollegen zu ihrem Entschluss, diesen schulfreundlichen Gemeinden noch weiter ihre erfolgreichen Dienste zu leisten.

13. Eine Reihe weiterer Beschlüsse eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Schluss 7 Uhr.

Hg.

\* \* \*

### I. Vorstandssitzung.

Samstag, den 15. Januar 1910, abends 5 $\frac{1}{4}$  Uhr, im «Merkur», Zürich I.  
**Anwesend:** Hardmeier, Wetter, Huber, Wespi, Honegger,  
**Vorsitz:** Präsident Hardmeier.

#### Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* vom 28. Dezember 1909 erhält nach dessen Verlesung die Genehmigung.

2. Das Traktandum *Fremdsprachenunterricht* (siehe 14. Sitzung vom 28. Dezember 1909) hat durch den Beschluss des Erziehungsrates vom 1. Dezember 1909 seine durchaus befriedigende Erledigung erhalten. Der Gesuchsteller wird deshalb auf das «Amtliche Schulblatt» vom 1. Januar 1910 verwiesen, und mit seiner zweiten Frage, ob eventuell ein gültiger Ausweis durch eine Nachprüfung nach den Forderungen vor 20 Jahren erhalten werden könnte, an den Erziehungsrat gewiesen.

3. Über die *Reinigung von Schullokalen* wünscht Lehrer und Grossrat Mühletaler in Bern Auskunft aus zürcherischen Verhältnissen. Sein Fragenschema bezieht sich auf die Pflicht zur Reinigung (Lehrer oder Abwart), die Höhe der Entschädigung, die Art der Reinigung und die gesetzlichen Vorschriften. Korrespondenzaktuar Wespi erhält einige Wegeleitung aus ländlichen Verhältnissen zur Formulierung der betr. Antwort.

4. Der Bericht eines Sektionspräsidenten in Sachen der *oberflächlichen Untersuchung*, die dem Kantonalvorstande in einem unerquicklichen Schulverhältnis vorgeworfen wurde, wird entgegengenommen und im Einverständnis mit dem genannten Vorsitzenden beschlossen, das vorliegende Antwortschreiben des Kantonalvorstandes abgeben zu lassen.

5. Unsere *Stellenvermittlung* wurde neuerdings von zwei Sekundarschulpflegen und einer Primarschulpflege in Anspruch genommen. Wir konnten den pendenten Gesuchen von drei Sekundarschulpflegen mit je einer Nomination entsprechen, mussten dagegen das Gesuch der Primarschulpflege aus Mangel an Kandidaten für Gemeinden mit nur geringer Zulage verneinend beantworten.

6. In einem *Darlehensfalle* wird Stundung bis nach Eingang der Teurungszulagen bewilligt.

7. Die *Bestätigungswahlen* der Primarlehrer rufen einer weiteren einlässlichen Beratung. Mit Genugtuung wurde davon Notiz am Protokoll genommen, dass der Regierungsrat durch Beschluss vom 6. Januar 1910 auf Antrag der Direktion des Innern unserem Gesuche um gleichzeitige Bestätigungswahl sämtlicher Primarlehrer im Monat Februar entsprochen und als Wahltag den 6. Februar 1910 bestimmt habe.

Die Zusammenstellung der durch Zirkular im November von den Sektionspräsidenten eingesetzten gefährdeten Stellen ergibt deren vier; da aus vier Sektionen keine Berichte eingingen, wird hier «alles ruhig» konstatiert.

In Ausführung der durch unser «Regulativ betr. Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen» geforderten Massnahmen wird beschlossen:

a) Die gefährdeten Lehrkräfte sind anzufragen, ob sie schon jetzt die Intervention des Z. K. L.-V. wünschen. Da sich über die Art dieser Intervention Meinungsverschiedenheiten bilden könnten, wird dieser Ausdruck dahin interpretiert, dass der Kantonalvorstand die nötigen Schritte zur Dislokation einleiten würde;

b) das Zirkularschreiben an die Redaktionen der politischen Presse mit dem Gesuche, gegnerische Einsendungen nicht mehr aufzunehmen, wenn auf diese vor dem Wahltag eine Entgegnung nicht mehr möglich wäre, wird redaktionell bereinigt;

c) die Sektionspräsidenten werden auf die §§ 4 und 7 des Regulativs aufmerksam gemacht;

d) die Rechtsverwahrung wird redaktionell bereinigt und erweitert, damit die Schulbehörden, die die Folgen der Änderung des Wahlmodus von 1893 nicht mehr verstehen könnten, genügend aufgeklärt werden;

e) Der Text des Zirkulares gemäss § 6 des Regulativs wird festgelegt.

8. Nr. 2 des «Päd. Beobachters» wird redaktionell bereinigt.

9. Die provisorischen *Abrechnungen* über den «Päd. Beobachter», Jahrgang 1909, und den Korrentverkehr werden genehmigt und bei den Vorstandsmitgliedern in Zirkulation gesetzt.

10. Zur Erledigung mehrerer pendenten Geschäfte wird eine zweite Januarsitzung auf den 29. ds. Ms. angesetzt.  
 Schluss 8 $\frac{1}{4}$  Uhr.  
 Hg.

\* \* \*

### Mitteilungen.

Bei den Bestätigungswahlen am 6. Februar sind fünf Lehrer *weggewählt* worden.

Der Kantonalvorstand hat in allen Fällen sofort eine Voruntersuchung durch die Sektionsvorstände angeordnet und die Wegwahlen unter Beiziehung der betreffenden Bezirkspräsidenten und gestützt auf deren Berichte und Anträge in einer Sitzung am 12. crt. vorläufig besprochen. In einem Falle liegen Recht und Unrecht so klar am Tage, dass ihn der K. V. im Einverständnis und in Übereinstimmung mit dem Sektionsvorstand ohne weiteres von sich aus erledigen kann. In den drei andern dagegen wurde, gestützt auf das Regulativ betreffend den Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen vom Februar 1907 je eine fünfgliedrige Untersuchungskommission eingesetzt, der ein Mitglied des Kantonalvorstandes als Präsident, der Präsident der Bezirkssektion und drei Laien, nämlich ein Bezirksschulpfleger und zwei Gegner des Weggewählten angehören.

Diese Kommissionen, deren Aufgabe durch das genannte Regulativ — Interessenten können es beim Unterzeichneten beziehen — genau umschrieben ist, haben sich unverzüglich an die Arbeit gemacht. Sie haben dem Vorstande einen schriftlichen, von sämtlichen Mitgliedern unterzeichneten Bericht einzureichen. Das Ergebnis ihrer Verhandlungen wird vom Vorstande zur weiteren Beschlussfassung der Delegiertenversammlung überwiesen, die auf Ende dieses oder Anfang des nächsten Monates einzuberufen ist.

Es ist also jedenfalls Gewähr für unparteiische und sachliche Erledigung und Aufklärung geboten. Besonders willkommen wird diese manchem Kollegen über die Vorgänge in Zollikon sein, über welche die widersprechendsten Ansichten verbreitet sind und dessen Wahlergebnisse berechtigtes Aufsehen erregt haben.

Wir bitten also erregte Kollegen zu Stadt und Land, die Resultate dieser Untersuchungen und den Entscheid der Delegiertenversammlung in aller Ruhe abzuwarten.

Für den Kantonalvorstand:  
 M. Wespi.

